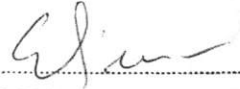


Satzung **über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

i. A. 

Der Markt Fürstenzell (nachfolgend kurz „Der Markt“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 353) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) und der Bestattungsverordnung – BestV – vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) folgende Satzung über die Benutzung der vom Markt verwalteten Bestattungseinrichtungen:

Teil I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe mit den einzelnen Grabstätten und Urnenwänden
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

DER FRIEDHOF

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen, der tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen

Friedhof zusteht. Ein Benutzungsrecht steht insbesondere den Angehörigen der Pfarreien Fürstenzell und Bad Höhenstadt zu.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (3) Der Friedhof wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnenmauergräber
- d) Urnenerdgräber
- e) anonymes Sammelgrab

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über 10 Jahre.

- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen.

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber / Urnenmauer)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
and verrottene Urne erlaubt
- (3) Der Markt stellt Urnenerdgräber und Urnenmauergräber bereit.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt. Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so ist dieser berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

- a) für Kinder bis zu 10 Jahren
 - Reihengräber Länge 1,20 Meter
 - Breite 0,60 Meter
- b) für Personen über 10 Jahren
 - Reihengräber Länge 2,10 Meter
 - (Einzelgräber)* Breite 0,90 Meter
 - Familiengräber Länge 2,10 Meter
 - Breite 1,80 Meter

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

- bei Kindern bis 10 Jahren wenigstens 1,30 Meter,
- bei erwachsenen Personen wenigstens 1,70 Meter.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigsten 0,50 Meter.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt (Friedhofverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) sowie andere Personen darin bestatten zu lassen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlinge schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüberhinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechts ist der Berechtigte verpflichtet, Grabdenkmal, Einfassung und Bepflanzung zu entfernen und den Grabplatz einzuebnen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt, den Grabplatz einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 39 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabplatz einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von dem Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von dem Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen von Bäumen und baumartigen Pflanzen auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Bei den Urnenmauergräbern darf nur auf den vor den einzelnen Nischen angebrachten Ablagen Grabschmuck angebracht werden.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Einrichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofzweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von dem Markt entfernt werden (vgl. § 40 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei dem Markt (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m
 - b) bei Reihengräbern Höhe 1,30 m, Breite 0,70 m

c) bei Familiengräbern Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m

- (2) Grabeinfassungen sind für den neuen Friedhofsteil in Fürstenzell und für den Friedhof Bad Höhenstadt grundsätzlich nicht zugelassen, ausgenommen sind Einfassungen für Grabplatten.

- erlaubt, siehe Beschluss vom
18.10.2012

§ 18

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Gedenken an die Toten zu stören.
- (2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (3) Inschriften auf den Abdeckplatten der Urnenmauergräber dürfen nur als Gravur angebracht werden.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Die Gründungen werden vom Markt hergestellt und sind bei Erwerb des Benutzungsrechtes abzulösen. (§ 2. Abs. 4 der Gebührensatzung)
- (2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,20 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorrangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist, bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, in das Eigentum des

Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

Teil IV

DAS LEICHENHAUS

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrgemeinde Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) Wird im offenen Sarg aufgebahrt, ist die Kühlanlage zu benutzen. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jeder der im Gebiet der Pfarreien Fürstenzell und Bad Höhenstadt verstorben ist, ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von acht Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gebietes der Pfarrgemeinde überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von zwölf Stunden überführt wird.

Teil V

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 22

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen, übernimmt ein anerkanntes Bestattungsunternehmen.

Teil VI

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§23

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von dem Markt bestellte oder von ihm für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Ausnahmen von Inanspruchnahme der Leichenperson bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Ausgenommen davon sind die Angehörigen.

§24

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführung werden von den von dem Markt bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Markt auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 25

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von dem Markt bestellten Gehilfen.

Teil VII

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist, bzw. das Urnenmauergrab verschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Markt bestellt werden.

§ 27

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt in Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
- (4) Anonyme Bestattungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre und für Urnen 10 Jahre.

§ 29

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (3) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (4) Abweichend vom Absatz 1 kann die Kreisverwaltungsbehörde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabungen durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 30

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) In Sonderfällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.

§ 31

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
(Verbote siehe § 33 dieser Satzung)

§ 32

Arbeiten im Friedhof

- (1) Andere als gärtnerische Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
2. Das Rauchen und Lärmen
3. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden
4. Der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere das Feilhalten von Blumen und Kränzen

5. Das Verteilen von Druckschriften aller Art ohne ausdrückliche Erlaubnis
6. Das Anbieten gewerblicher oder sonstiger Leistungen
7. Das Verunreinigen von Wegen, Plätzen und Gräbern
8. Das Ablagern von Abfällen an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
9. Das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken, das Betreten von Grabstätten und Grabeinfassungen
10. Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Konservendosen oder ähnliche Gegenstände) auf Gräbern
11. Das Aufbewahren solcher Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern

Teil IX

GEBÜHREN

§ 34

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Teil X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen nach Ablauf der Ruhefrist, fall sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 36

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von dem Markt beseitigt werden.

- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37

Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, keine Haftung.

Außerdem wird keine Haftung übernommen für Schäden an Grabstätten und deren Ausstattung durch:

- Naturgewalt
- notwendig gewordene Maßnahmen der Marktverwaltung wie Umlegung eines Denkmals wegen Einsturzgefahr
- Beschädigung, verursacht von Dritten

§ 38

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Bußgeld belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über Grabmäler sowie über die Pflege und Instandhaltung von Gräbern (§§ 14 – 19) zuwiderhandelt,
- b) eine der in den §§ 20 und 21 festgelegten Bestimmungen verletzt,
- c) den Anordnungen des Marktes (§§ 30 – 32) nicht Folge leistet.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 28.09.1982 außer Kraft.

Fürstenzell, den 20.01.2006



Lehner
1. Bürgermeister

